

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77-79
1060 Wien

Per E-Mail: konsultationen@rtr.at

Datum 21. Jänner 2022

Bearbeiter Mag. Florian Schnurer, LL.M.
T +43/1/588 39-30
E schnurer@vat.at

ZVR: 271669473 | LIVR: 00034

Öffentliche Konsultation der RTR GmbH zu Änderungen im Praxishandbuch zur Vertragszusammenfassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber bedankt sich für die Möglichkeit zu den Änderungen im Praxishandbuch zur Vertragszusammenfassung Stellung nehmen zu können, und kommt dieser Möglichkeit gerne nach.

1. Allgemeines

Auch wenn der VAT es grundsätzlich aus Aspekten der Rechtssicherheit begrüßt, dass die RTR GmbH ein Praxishandbuch zur Vertragszusammenfassung veröffentlicht, weisen wir darauf hin, dass die RTR GmbH durch die gegenständliche Veröffentlichung in den § 129 TKG 2021 Inhalte hineininterpretiert, die dieser nicht vorsieht, ja sogar teilweise den Regelungen des § 129 TKG 2021 widerspricht. Aus Sicht des VAT steht es der Behörde nicht zu hier einen, Ihr nicht gegeben, Handlungsspielraum zu nutzen und Rechtsfortbildung zu betreiben.

2. Adressaten der Vertragszusammenfassung

Wir ersuchen im Praxishandbuch festzuschreiben, dass die Pflicht eine Vertragszusammenfassung zur Verfügung zu stellen auch für reine Infrastrukturanbieter, die dem Endkunden einen Glasfaseranschluss (ohne Dienst) zur Verfügung stellen, **nicht** gilt.

Dies ergibt sich zwar deutlich aus dem EECC der in Art. 102 Abs. 3 für Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste die Verpflichtung vorsieht, Verbrauchern „klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassungen“ bereit zu stellen, eine expressis verbis Aufzählung, neben den M2M Diensten im Praxishandbuch, würde allerdings für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen.

Des Weiteren ersuchen wir auch klarzustellen, dass ein Layer 2 Betreiber, also ein Aktivnetzbetreiber, der seine Dienste einem ISP zur Verfügung stellt, ebenso wenig zu einer Vertragszusammenfassung verpflichtet ist. Dies ist zwar nicht im Sinne der Regelung, könnte allerdings durch eine viel zu weite Interpretation der Klein- und Kleinstunternehmen auf Nutzerseite

hineingelesen werden. Dass durch den § 129 TKG **kein** Eingriff in B2B Vertragsbeziehungen am Vorleistungsmarkt bezweckt wird, sollte daher aufgenommen werden.

3. Darstellung der Abschlagszahlungen

Der VAT widerspricht der Behörde in dem Ansinnen, dass in den Vertragszusammenfassungen (VZF) auch die Abschlagszahlung aufgenommen werden soll. Sinn und Zweck der VZF ist es „klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassungen“ bereit zu stellen und dadurch Endnutzern eine Übersicht über die wesentlichen, entscheidungsrelevanten Vertragsinhalte zur Verfügung zu stellen. Vertragliche Details sind hier nicht angedacht und dem Gesetzestext und den Erläuterungen auch nicht zu entnehmen. Eine Überfrachtung der VZF mit zu viel Informationen, konterkariert den Sinn und Zweck der Regelung.

Des Weiteren erachten wir die durch die exemplarische Darstellung der Abschlagszahlungen im Praxishandbuch geäußerte Rechtsansicht, wonach die Behörde festlegt, dass für die Monate 1 bis 6 nach Vertragsabschluss das gleiche Entgelt zu bezahlen ist, als falsch. Dies entspricht aus unserer Sicht nicht der Berechnungsgrundlage des Gesetzes, weil erfolgte monatliche Ratenzahlungen abgezogen werden müssen und sich dadurch auch in den ersten 6 Monaten der Betrag um die monatlichen Ratenzahlungen ändert.

Wir ersuchen daher die entsprechenden Absätze zu streichen.

4. Zeitpunkt der Bereitstellung – telefonischer Vertragsabschluss

Die Feststellung der RTR im Praxishandbuch, dass in Zukunft keine Vertragsabschlüsse per Telefon mehr möglich sein werden, erachtet der VAT als eine gravierende und unverhältnismäßige Einschränkung für Anbieter und EndkundInnen, welche der RTR auch rechtlich gar nicht zusteht.

§ 129 Abs. 5 TKG 2021 stellt klar, dass wenn aus objektiven technischen Gründen die Zurverfügungstellung der Vertragszusammenfassung vor Abschluss des Vertrages nicht möglich ist, diese auch im Nachhinein zur Verfügung gestellt werden kann. Hierbei ist wohl an den Abschluss eines Vertrages über Telefon zu denken, wenn ein Verweis auf eine Homepage (während des Telefonats) nicht möglich ist und die VZF den EndkundInnen, dann mit dem Vertrag zugestellt werden.

Wir ersuchen daher den entsprechenden Absatz zu streichen.

5. Zeitpunkt der Bereitstellung – Kenntnisnahme

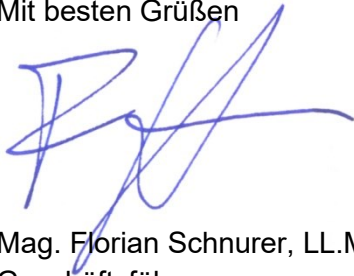
Die RTR führt aus, dass der Anbieter dem Kunden die VZF in einer Art und Weise zur Verfügung stellen muss, so dass dieser *gesichert* davon Kenntnis nimmt und geht damit auch hier weiter als das TKG 2021.

Das TKG 2021, in concreto die EB zu § 129 Abs. 4 TKG 2021, sieht nämlich nur vor, dass die relevanten Informationen dem Endnutzer tatsächlich zu erteilen sind, d.h. dass dem Endnutzer die Gelegenheit zur Kenntnisnahme eingeräumt werden muss.

Die von der RTR vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Kenntnisnahme sind daher aus unserer Sicht überschießend und gesetzlich nicht geboten bzw. notwendig. Diese Beispiele sollten daher im Sinne der „*Gelegenheit zur Kenntnisnahme*“ angepasst werden.

Wir ersuchen die RTR GmbH unsere Kommentare bei der Gestaltung des Praxishandbuches zu berücksichtigen und stehen sehr gerne für Gespräche zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'FS', written over a faint, illegible stamp.

Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer